

PendlerInnenbeihilfe des Landes

Für ArbeitnehmerInnen, die eine einfache Wegstrecke von mehr als 25 km zwischen Wohn- und Arbeitsort zurücklegen. Die

Höhe der jährlichen Beihilfe ist nach Einkommen und Entfernung gestaffelt.

| Jahresbruttoeinkommen | 25 bis 49 km | 50 bis 74 km | ab 75 km |
|-----------------------|--------------|--------------|----------|
| ● bis zu € 11.600,- | € 180,- | € 265,- | € 360,- |
| ● bis zu € 17.200,- | € 130,- | € 190,- | € 265,- |
| ● bis zu € 22.700,- | € 105,- | € 115,- | € 145,- |
| ● bis zu € 28.300,- | € 85,- | € 100,- | € 115,- |

Heilbeihilfe

Der Selbstbehalt des/der Versicherten beträgt für Heilbeihilfe und Hilfsmittel mindestens € 27,40 bei Sehbehelfen mindestens € 82,20



Eine Prämisse meines politischen Handelns ist es, das soziale Netz in der Steiermark weiter zu stärken. Die Info-Karte 2010 informiert über das umfassende Angebot der Sozialleistungen in unserem Bundesland. So wird in Zeiten der wirtschaftlichen Krise, in der die soziale Not vieler Mitglieder unserer Gesellschaft immer größer wird, dieser Entwicklung sinnvoll entgegengesteuert.

LH-Stv. Siegfried Schrittwieser

Kraftvolle Steiermark-Politik
aus erfolgreichen Ressorts ▶

Pflegegeld-Stufen

| | |
|---------|------------|
| Stufe 1 | € 154,20 |
| Stufe 2 | € 284,30 |
| Stufe 3 | € 442,90 |
| Stufe 4 | € 664,30 |
| Stufe 5 | € 902,30 |
| Stufe 6 | € 1.242,00 |
| Stufe 7 | € 1.655,80 |

Nach der neuen Pflegestufenverordnung können nunmehr zur Abdeckung des Mehraufwandes der Pflege für schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche Pflegezuschläge gewährt werden. Diese sind nach Alter abgestuft. Auch für Demenzerkrankte gibt es Erhöhungszuschläge.

Kilometergeld

Stand: 1.1.2010
● PKW € 0,42
● Mitbeförderung pro Person € 0,05

Lehringsbeihilfe

Einkommensschwache Lehrlinge und deren Familien können um eine einkommensabhängige Unterstützung (gestaffeltes Jahreseinkommen bis zu € 22.400,-) ansuchen.

Die alljährliche Beihilfe ist gestaffelt zwischen € 70,- und € 700,-.

Wohnbeihilfe Neu

● Mehr Anspruchsberechtigte
● Mehr Geld für Familien und Einzelpersonen mit niedrigem Einkommen
● Erstmals Förderung der Betriebskosten
Informationen über die Wohnbeihilfe Neu des Landes Steiermark erhalten Sie in Ihrer Gemeinde und unter 0316/877-3748 oder www.soziales.steiermark.at

IMPRESSUM:

Medieninhaber: Sozialressort des Landes Steiermark • Gestaltung und Ausarbeitung: Grafik-Design Fritz Leitner, Graz • Druck: Impuls-Druck, Untergrossau

stark. sozial.

www.soziales.steiermark.at

stark. sozial.

INFO KARTE 2010



Das Land Steiermark

→ Soziales und Arbeit

Rezeptgebühr

€ 5,- (Deckelung mit 2 % des Jahresnettoeinkommens)

Befreiung über Antrag möglich

bis netto für Alleinstehende € 783,89
Ehepaare bzw. Lebensgefährten € 1.175,45
Rezeptgebührenbefreiung ist auch möglich für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte für Alleinstehende € 901,59 und für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften € 1.351,77 nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 82,16.

Sozialhilfe-Richtsätze (14 mal)

● alleinstehend Unterstützte € 548,-
● Hauptunterstützte oder Unterstützte in Hausgemeinschaft € 500,-
● Mitunterstützte
– die mit einem Hauptunterstützten in einer Hausgemeinschaft leben € 334,-
– für die Familienbeihilfe bezogen wird € 169,-
Für die ersten sechs Monate wird der Richtsatz für den alleinstehend Unterstützten und den Hauptunterstützten um jeweils € 8,- erhöht.
Im Februar und August 2010 gebührt den alleinstehend Unterstützten zusätzlich je ein Betrag von € 47,- zur Abdeckung von Energiekosten.

E-Card

Höhe des Service-Entgeltes beträgt € 10,-. Zur Befreiung vom Service-Entgelt sind die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie für die Befreiung von der Rezeptgebühr.

Kinderbetreuungsgeld

Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz für Geburten seit dem 1. 10. 2009

a) Kinderbetreuungsgeld täglich

- bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten (+ 6 Monate bei Teilung mit Partner) € 14,53
- bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten (+ 4 Monate bei Teilung mit Partner) € 20,80
- bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten (+ 3 Monate bei Teilung mit Partner) € 26,60
- bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit Partner) € 33,00

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mindestens 2 Monate der andere Elternteil) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens mindestens € 33,- bis maximal € 66,-
Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteils ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2010 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder € 16.200,- (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von € 5.800,- möglich.

b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Für Geburten ab dem 1. 1. 2010 können BezieherInnen einer Pauschalvariante maximal für ein Jahr ab der Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich € 6,06 beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den AntragstellerIn jährlich € 5.800,- und für den/die PartnerIn € 16.200,-. Diese Beihilfe ist im Gegensatz zum Zuschuss-Modell nicht rückzahlbar.

Erhöhung der Pensionen

Die Pensionen werden um 1,5 % erhöht (Ausnahme: Pensionen über € 2.466,00 erhalten einen Fixbetrag von € 36,99) und es wird eine Einmalzahlung geben.

Höhe der Einmalzahlung (EZ):

Monatlich. Gesamtpensionseinkommen bis € 1.200,00 – EZ 4,2 %
Beträgt das monatlich. Gesamtpensionseinkommen zwischen € 1.200,00 und € 1.300,00, sinkt die EZ von 4,2 % linear auf 0 %.

Zuzahlungen pro Verpflegungstag bei

- Maßnahmen der Rehabilitation € 7,17
- Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge (Kuraufenthalt)
monatlich. Bruttoeinkünfte unter € 783,89 befreit
monatlich. Bruttoeinkommen bis € 1.365,37 € 7,17
monatlich. Bruttoeinkommen über € 1.365,37 bis € 1.946,76 € 12,68
monatlich. Bruttoeinkommen über € 1.946,76 € 18,24

Ausgleichszulagenrichtsätze in der Pensionsversicherung

- für Alleinstehende € 783,89
- für Ehepaare € 1.175,45
- Erhöhung für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 288,36 nicht übersteigt € 82,16
- Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr
für Halbwaisen € 288,36
für Vollwaisen € 432,97
- Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr
für Halbwaisen € 512,41
für Vollwaisen € 783,89

stark. sozial.

Informations- und Beratungsstelle für den gesamten Sozialbereich

Sozialservicestelle

des Landes Steiermark

Sozialtelefon 0800/20 10 10

zum Nulltarif

stark. sozial.

www.soziales.steiermark.at